



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Sucht man sich diese Zustände zu vergegenwärtigen, so muß man sich nur wundern, daß die nationale Partei trotz der vorhandenen Schwierigkeiten die oben berichteten Erfolge erzielt hat. So viel aber läßt sich schon jetzt behaupten, daß, wenn es nicht Herrn von Sieß noch im rechten Augenblick gelingen sollte, den protestantischen Geist der schwäbischen Bevölkerung gegen die destructiven Tendenzen der reichsfeindlichen Dreieinigkeit ins Feld zu rufen, das Ministerium die Früchte seiner kopflosen Kirchenpolitik bei nächster Gelegenheit zu genießen bekommen wird, ohne daß der nationalen Partei daraus ernstliche Gefahren drohen würden, denn — quem Deus perdere vult dementat.

Auch für die Diätenfrage lieferten unsere Wahlen interessante Ergebnisse. Während die Diätenlosigkeit die Aufstellung nationaler Candidaturen sehr erschwerte, stellte die ultramontane Partei zwei Candidaten auf, welchen ihre Vermögensverhältnisse nach Berlin zu gehen geradezu verboten. Der Eine, der Gegner des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, erklärte, nachdem kurz vorher die gerichtliche Execution seine gänzliche Vermögenslosigkeit ergeben hatte, daß er auf Kosten der Centrumsfraction nach Berlin gehen würde, und als der Andere, Bayrhauer, im XIII. Wahlkreis reussirte, subscribirten sofort die Geistlichen des Bezirks — man gab ihnen ja die Mittel dazu! — den Betrag von ca. 1000 Gulden, um damit ihren Abgeordneten auszurüsten, eine Thatsache, welche wir der Oeffentlichkeit um so weniger vorenthalten dürfen, als so eben die klerikale Kölner Volkszeitung geistlich die Unwahrheit über jene persönlichen Verhältnisse zu verbreiten sich bemüht hat. —

Ueber die Thätigkeit oder vielmehr Unthätigkeit unseres Landtags, dessen Verhandlungen nun schon seit mehreren Monaten in endloser Weitschweifigkeit sich dahinschleppen, glauben wir zur Zeit am besten mit Stillschweigen hinwegzugehen.

α.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, 8. Februar 1874.

Am 2. Februar setzte das Abgeordnetenhaus in einer Abendsitzung die Berathung des Staatshaushaltes und insbesondere die Berathung der Ausgaben des Cultusministeriums fort. Darunter befand sich ein Posten von 50,000 Thlr. für Synodalkosten, wohlgerneht, als einmalige und außerordentliche Ausgabe. Bekanntlich hat der König im September v. J. als oberster Bischof der evangelischen Kirche Preußens eine Neubildung der kirchlichen Ge-

meindeorgane angeordnet, zunächst für die Stufen der Ortsgemeinde, der Kreisgemeinde und der Provinzialgemeinde. Die Organe der Kreis- und Provinzialgemeinde heißen Kreissynode und Provinzialsynode. Aber nicht um die Kosten dieser Vertretungskörper handelte es sich. Es soll vielmehr eine außerordentliche Generalsynode als Vertretung der evangelischen Gesamtgemeinde des preussischen Staats zusammen berufen werden. Und zwar soll die außerordentliche Generalsynode die Befugnisse der künftigen ordentlichen und regelmäßigen Generalsynode mit dem König als dem bisher alleinigen Träger des evangelischen Kirchenregiments in Preußen vereinbaren. Um die Kosten der außerordentlichen Generalsynode handelte es sich, also um einen einmaligen Posten. Denn über die Beschaffung der künftigen wiederkehrenden Kosten der einstigen regelmäßigen Generalsynode sind noch keine Vorschläge gemacht, während die Kosten der Gemeindevertretungen und Spezialsynoden, sofern solche erwachsen, durch die Kirche selbst aufgebracht werden. Die Wichtigkeit der außerordentlichen Generalsynode leuchtet ein. Die Hauptfragen der künftigen evangelischen Kirchenverfassung werden auf ihr zur Sprache kommen müssen und vielleicht durch sie entschieden werden. Die großen grundsätzlichen Fragen, welche auf Grundlage der Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode ihrer Zeit wohl die öffentliche Meinung bewegen werden, tauchten zum Theil bei der Behandlung jenes kleinen Ausgabepostens im Abgeordnetenhaus auf. Der Abgeordnete Miquel hatte eine Resolution beantragt, dahingehend, daß das Haus durch die Bewilligung der Synodalkosten sich nicht des Rechts begeben, die mit der Generalsynode etwa vereinbarte Verfassung nur mit seiner Zustimmung ins Leben treten zu sehen. Dies, wie ich ausdrücklich bemerken will, nicht der Wortlaut, aber der präcise Sinn der von Miquel beantragten Resolution. Man könnte von den verschiedensten Standpunkten allerlei einwenden gegen das Recht des Abgeordnetenhauses, bei der Schöpfung einer evangelischen Kirchenverfassung mitzuwirken. Die Staatsregierung steht indeß nicht auf dem Standpunkt, welcher dieses Recht in Zweifel zieht, sondern auf demjenigen Miquel's, und auch Ihr Berichterstatter theilt diesen Standpunkt insoweit, als er die Zuziehung des Abgeordnetenhauses, wenn auch keineswegs für ein unzweifelhaftes Rechtsgesetz, doch für eine Förderung der gegebenen Frage, d. h. also für ein Gebot der politischen Weisheit hält. Eine Begründung dieses Standpunktes will ich aber jetzt nicht unternehmen, sondern abwarten, bis die Frage im Abgeordnetenhaus eingehender erörtert wird, was wir jedenfalls noch zu erwarten haben. Diesmal wurden nur die entgegenstehenden Behauptungen ausgetauscht. Aber auch andere Standpunkte, wie schon erwähnt, markirten sich. Herr Klotz, von der Fortschrittspartei, hätte lieber gesehen, wenn die Kirchenverfassung durch die unkirchlichen Majoritäten der einzelnen Gemeinden

ohne jegliche Mitwirkung des bisherigen Kirchenregiments zu Stande gebracht worden wäre. Abgeordneter Jung, von den Nationalliberalen, wollte die Synodalkosten zwar bewilligen, fand aber die Klostische Kritik der Gemeinde- und Synodalverfassung vom September v. J. befremdlicher Weise durch die kürzlichen Wahlen gerechtfertigt. Er hatte übersehen, daß die Verfassung vorläufig nur für die sechs alten Provinzen des preußischen Staates erlassen ist, während seine (Jung's) eignen Erfahrungen dem Gebiet der rheinischen Synodalverfassung entnommen. Herr Birchow ging noch weiter wie sein College Klotz. Er verlangt ein Gesetz, zufolge dessen die unkirchlichen Majoritäten, wenn sie ihren Austritt in Masse erklären, berechtigt sind, das Kirchenvermögen mit sich zu nehmen. Sehr belehrend war wiederum die Haltung des Abgeordneten Windthorst. Trotz des heftigen Kampfes, in welchem die Ultramontanen sich mit dem preußischen Staate befinden, wählen sie doch nicht selten sehr geschickt die Gelegenheit, um als Bundesgenossen der conservativen Staatsinteressen und selbst des evangelischen Kirchenregiments aufzutreten. Herr Windthorst wollte die 50,000 Thlr. ohne Umstände bewilligen, die Resolution Miquel's aber bekämpfen, weil das Abgeordnetenhaus nach ihm weder für die evangelische noch sonst eine Kirche eine Verfassung zu machen oder bei derselben mitzusprechen hat. Dies läuft freilich auf die bekannte Trennung des Staates von der Kirche im ultramontanen Sinne hinaus. Wenn aber das Abgeordnetenhaus von seinem Anspruch, die Verfassung der evangelischen Kirche mitzubegründen, eines Tages einen dieser Kirche nachtheiligen Gebrauch machen sollte, so wird man sich doch vielleicht nach Denen umsehen, die diesen Anspruch nie zugelassen haben.

Die Sitzung vom 4. Februar können wir übergehen, weil nur erste Berathungen und untergeordnete Verwaltungsfragen, durch Petitionen angeregt, auf der Tagesordnung standen, obwohl dabei auch wieder einmal die Frage der confessionellen Schule zur Sprache kam. Wir berühren sie diesmal nicht, weil eine andere Gelegenheit mit vollständigeren Anhaltspunkten nicht fehlen wird.

Am 5. Februar stand zwar wiederum nur eine erste Berathung auf der Tagesordnung, der wir jedoch ein Wort widmen müssen um ihres Gegenstandes willen. Im Januar hat der Cultusminister zwei Gesetzentwürfe zur Ergänzung der Maigesetze eingebracht: der eine betrifft die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer, der andere ergänzt das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Der zweite bei weitem weniger bedeutende der beiden Gesetzentwürfe stand am 5. Februar zur ersten Berathung, deren Resultat der Beschluß war, die zweite Berathung ohne Vorbereitung durch eine Commission im Plenum stattfinden zu lassen. Es war selbstverständlich, daß das Centrum die Frage der Maigesetze selbst, d. h. also den

ganzen heftigen Conflict des deutschen Reichs und des preussischen Staates mit der römischen Kirche zur Sprache bringen würde. Zum Wortführer war diesmal wiederum Herr Peter Reichensperger ausersehen. Wir haben an dieser Stelle stets mit hoher Achtung von den ausgezeichneten Eigenschaften dieses Parteiführers gesprochen. Wir möchten einmal fragen, was dieser ehrliebende und unterrichtete Mann, der, um ein gewöhnlicher Fanatiker zu sein, zu viel Bildung des objectiven Denkens besitzt, und um ein kunstreicher Sophist zu sein, zu viel Lauterkeit des Charakters — wir möchten wohl wissen, was er antworten würde auf die ruhige Frage eines achtungswerthen Mannes: ist es Ihre volle Ueberzeugung, und wie vermögen Sie dieselbe zu begründen, daß die katholische Kirche, wenn sie sich zur pünktlichen Befolgung der Maigesetze entschloesse, auch nur den geringsten Schaden leiden würde? In einer der folgenden Sitzungen vernahmen wir aus dem Munde des Herrn v. Mallinckrodt, des plumpen Fanatikers, wie er im Buche steht, daß ähnliche und viel weitergehende Anforderungen wie die der preussischen Maigesetze in vielen Ländern durch die katholische Kirche ohne Widerspruch und ohne Schaden erfüllt werden. Herr v. Mallinckrodt interpretirt, wie übrigens auch durch die preussischen Bischöfe längst geschehen, den Widerstand der römischen Kirche gegen die preussische Gesetzgebung dahin, daß er lediglich der Form gelte. Die römische Kirche erklärt, daß sie solchen Gesetzen sich wohl unterwerfen könne, aber unter der Bedingung, daß sie dabei als Gesetzgeberin oder noch besser, als hoher vertragschließender Theil, als internationale Macht in weltrechtlicher Selbständigkeit mitgewirkt habe. Und darum droht hier Reichensperger mit dem *quod ferrum non sanat, ignis sanat*, darum zeigt er sich besorgt, daß die Pflichtenlehre des katholischen Glaubens sich eines Tages außer Stande befinden könne, die Leidenschaft des katholischen Volks zu bändigen? Ist es wohl ein Gegenstand, dieser Anspruch der römischen Kirche, nur Gesetzen zu gehorchen, denen sie ihre Zustimmung nach vorheriger Befragung feierlich erteilt hat, der jemals die Volksleidenschaft erregen wird, wenn dieselbe nicht angefacht ist durch Vorspiegelungen und ungeheuerlichen Betrug aller Art!

Die Sitzung vom 6. Februar mit allerlei unbedeutenden Grinnerungen gegen den Staatshaushalt könnten wir übergehen, wenn nicht ein unerwarteter Vorfall den Schluß der Staatshaushaltsberathung, der das Geschäft der Sitzung war, in unwillkommener Weise ausgezeichnet hätte. Es handelte sich um den letzten Theil der dritten Berathung, einer Berathung, bei der es nicht Sitte ist, neue Fragen aufzuwerfen, bei der nur der Zweck verfolgt wird, zweifelshafte oder widersprechende Beschlüsse zu bestätigen oder zu rectificiren. Da bringt Herr Eugen Richter bei leerem Hause den Antrag ein, 51,000 Thlr. abzugeben, die zur Verleihung von Prämien bei Pferberennen

bestimmt sind. Man weiß, daß der Kaiser persönlich großen Werth auf diese Ermunterung der Pferdezucht legt. Darum war bei der zweiten Berathung, welche zur Erschöpfung der Einzelfragen bestimmt ist, kein Widerspruch versucht worden, der nur durch eine Ueberraschung Erfolg haben konnte. Herr Richter bediente sich der vortheilhaften Gelegenheit. Es ist ja segensreich, wo es geht, Reime der jetzt schmerzlich entbehrten Verstimmung zwischen Parlament und Königthum in Preußen auszusäen! Wir wundern uns keineswegs über Herrn Richter, aber wir bewundern Herrn Windthorst, der sofort beantragte, die 51,000 Thlr. nachträglich im Extraordinarium zu bewilligen. Diesmal erhob Laßker Einspruch, weil doch an irgend einer Stelle der geschäftlichen Form die Beschlüsse unabänderlich sein müssen. Das ist im Ganzen und Großen gewiß richtig. Möge Herr Laßker aber auch darauf denken, wie die nationalliberale Majorität sich vor Ueberraschungen schützen will.

Am 7. Februar stand der Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zur ersten Berathung, deren Resultat die Verweisung an eine Commission von 21 Mitgliedern war. Die gewaltige materielle Tragweite dieses Gesetzentwurfes wird erst zu beleuchten sein, wenn die Einzelberathung auf Grund des Berichtes der niedergesetzten Commission erfolgt. Diesmal hielt Herr v. Mallinckrodt die erste Rede des Centrums, deren Hauptargument wir schon erwähnten. Herr v. Mallinckrodt drohte, wie vor ihm in der Sitzung vom 5. Februar Herr Reichensperger, mit der Verwilderung des katholischen Volkes oder eines Theiles davon, wenn erst kein Bischofsstuhl mehr besetzt sei. Aber er hatte selbst den schlagenden Beweis geliefert, wie willkürlich die Annahme ist, auf deren Grund die römische Kirche sich gegen die Staatsgesetze auflehnt und in Folge deren sie sich durch die nothgedrungene Abwehr des Staats in ihrer Amtsverwaltung gelähmt sieht. Herr v. Mallinckrodt beging die von ihm nicht überraschende Geschmacklosigkeit, dem Fürsten Bismarck auf Grund der Schädellehre die Organe des Eigenwillens und der Gewaltthätigkeit zuzusprechen, aber das Organ der Erkenntniß von Ursache und Wirkung abzusprechen. Das war, wie gesagt, sehr unartig und sehr geschmacklos, die Führung einer Waffe, zu der nur die plumpe Verlegenheit des Herrn v. Mallinckrodt greifen kann. Aber spaßhaft ist es nebenbei, demjenigen Staatsmann, dessen wunderbare Erfolge von der diplomatischen Welt auf ein fast dämonisches Vermögen der Schätzung der handelnden Kräfte und ihrer Wirkungsfähigkeit zurückgeführt werden, dieses Vermögen kurzer Hand abgesprochen zu sehen. Wir wollen sehen, wer Recht hat: Herr v. Mallinckrodt mit seiner Schädellehre oder die denkende politische Welt mit ihrer Psychologie. C—r.